

Bundessozialgericht
- 3 RK 20/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

T e i l u r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: -

Zugestellt
am 17. Juli 1975

g e g e n

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 18. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t , die Richter S p i e l m e y e r und Dr. H e i n z e und die ehrenamtlichen Richter V o g t und R e i m e r für Recht erkannt:
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 31. Januar 1974 wird zurückgewiesen.
Die Beteiligten haben einander keine Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die klagende Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) nimmt die am 1. Dezember 1970 von der beklagten Ersatzkasse aufgenommene Beigeladene Sigrid G (G.) als ihr Mitglied in Anspruch. Die Beigeladene war zu dem genannten Zeitpunkt in einem von der Beklagten auf einer Nordseeinsel unterhaltenen Kinderheim als "Hausgehilfin" beschäftigt. Die Beklagte entsprach dem Aufnahmeantrag der Beigeladenen, mit dem diese zugleich von ihrem Befreiungsrecht Gebrauch gemacht hatte; ihrer Ansicht nach ist § 234 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO- (wonach die bei einer Krankenkasse beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeitnehmer Mitglieder dieser Kasse sind) auf Ersatzkassen entsprechend anwendbar. Die Klägerin hält diese Auffassung für unrichtig und hat Klage auf Feststellung erhoben, daß die Beigeladene nicht Mitglied der Beklagten geworden sei und ihr mithin kein Befreiungsrecht zustehe. Die Vorinstanzen haben die Klage als unbegründet angesehen. Auch ihrer Ansicht nach ist die streitige Vorschrift auf Ersatzkassen entsprechend anzuwenden; das bedeute, daß alle bei Angestellten-Ersatzkassen beschäftigten Arbeitnehmer das Recht hätten, der Ersatzkasse, bei der sie beschäftigt seien, als Mitglieder beizutreten.

Mit der zugelassenen Revision wendet sich die Klägerin gegen diese Rechtsauffassung; sie meint, das Ersatzkassenrecht sei in der RVO und den sie ergänzenden Aufbauverordnungen abschließend geregelt, für die Annahme einer Gesetzeslücke und damit für eine analoge Anwendung der fraglichen Vorschrift sei kein Raum. Dagegen spreche auch, daß die Aufbauverordnungen den Mitgliederkreis der Ersatzkassen ausdrücklich beschränkt

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

hätten, um die gesetzlichen Krankenkassen zu schützen. Die Klägerin beantragt, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und festzustellen, daß die Beigeladene G. nicht Mitglied der Beklagten geworden ist und ihr mithin das Recht auf Befreiung von der Mitgliedschaft bei der Klägerin nicht zusteht.

Die Beklagte hat das angefochtene Urteil mit eingehenden Rechtsausführungen verteidigt. Sie beantragt, die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beigeladene G. hat sich im Revisionsverfahren nicht zur Sache geäußert.

Die Klägerin, die Beklagte und die Beigeladene G. haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

II

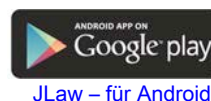
Die Revision der klagenden AOK ist unbegründet. Die Beigeladene G. ist am 1. Dezember 1970 Mitglied der beklagten Ersatzkasse geworden und gleichzeitig - mit der Ausübung ihres Befreiungsrechts (§ 517 RVO) - bei der Klägerin ausgeschieden.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die von der Klägerin erhobene Klage, mit der eine entsprechende negative Feststellung beantragt worden ist, mit Recht für zulässig gehalten (§ 55 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Ob es sich dabei um eine Klage nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG (Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses) oder nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 SGG (Feststellung, welcher Versicherungsträger der Sozialversicherung zuständig ist) handelt - das LSG hat das erste, das LSG Baden-Württemberg in einem ähnlichen Fall (SGb 1957, 252 mit insoweit

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ablehnender Anmerkung von Friede) das zweite angenommen -, hat der Senat unentschieden gelassen. Die Klage ist, da auch ein berechtigtes Interesse der Klägerin an der baldigen Feststellung vorliegt, in jedem Fall zulässig.

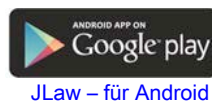
Sie ist jedoch nicht begründet, wie die Vorinstanzen zutreffend entschieden haben. Die seinerzeit bei der beklagten Ersatzkasse beschäftigt gewesene Beigeladene G. hat der Beklagten in entsprechender Anwendung des § 234 Abs. 2 RVO beitreten können.

Nach § 234 Abs. 2 RVO sind "die bei einer Krankenkasse oder der See-Krankenkasse beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeitnehmer Mitglieder dieser Kasse". Diese Vorschrift gilt, abgesehen von den Beschäftigten der See-Krankenkasse, nach ihrem Wortlaut und nach ihrer systematischen Stellung im Dritten Abschnitt des Zweiten Buchs der RVO an sich nur für die Beschäftigten einer Krankenkasse im Sinne des § 225 RVO, d.h. für die Beschäftigten einer Orts-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse. Sie gilt dagegen nicht ohne weiteres auch für die Beschäftigten der (im Neunten Abschnitt des Zweiten Buchs der RVO geregelten) Ersatzkassen. Soweit die für "Krankenkassen" erlassenen Vorschriften auf die Ersatzkassen entsprechend anzuwenden sind, ist dies im allgemeinen ausdrücklich - enumerativ - bestimmt (vgl. die §§ 507 ff RVO). Das schließt jedoch nicht aus, auch andere, nicht ausdrücklich genannte Vorschriften auf die Ersatzkassen entsprechend anzuwenden. Für zahlreiche Vorschriften des Ersten Buchs der RVO ("Gemeinsame Vorschriften") versteht sich dies von selbst, nachdem die Ersatzkassen seit dem 1. Januar 1936 Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und seit dem 1. April 1937 Körperschaften des öffentlichen Rechts geworden sind (vgl. Abschnitt II Art. 3 § 1 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. Juli 1934, RGBI I 577; Art. 1 § 1 der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung - 12. AufbauVO - vom 24. Dezember 1935, RGBI I 1537; Art. 1 Nr. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 der Fünfzehnten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung - 15. AufbauVO - vom 1. April 1937, RGBI I 439). So gelten z. B. die Rechtshilfenvorschriften der §§ 115 ff RVO seit dem 1. Januar 1936 auch für die Ersatzkassen (vgl. Begründung zu Art. 2 der 15. AufbauVO, AN 1937 IV 157, 158 oben; bezüglich weiterer Vorschriften vgl. Grünewald/Kilian, Das neue deutsche Sozialversicherungsrecht, Bd. 1 Aufbaugesetzgebung, 1941, Anm. 6 zu Art. 2 § 2 der 12. AufbauVO). Auch eine Reihe von neueren Vorschriften des Zweiten Buchs der RVO, in denen von (den Trägern) der gesetzlichen Krankenversicherung die Rede ist (vgl. z. B. § 381 Abs. 4 Satz 3, § 405 Abs. 1 RVO), gelten für die Ersatzkassen (vgl. BSG 37, 292, 294). Darüber hinaus ist es nicht grundsätzlich unzulässig, Vorschriften des Zweiten Buchs der RVO, die sich ausdrücklich nur auf "Krankenkassen" beziehen, auf Ersatzkassen entsprechend anzuwenden, sofern dies unter Berücksichtigung der gewandelten Stellung der Ersatzkassen sachgerecht erscheint. Das trifft für § 234 Abs. 2 RVO zu.

Zu der Entstehungsgeschichte und dem Zweck dieser - durch die Not-Verordnung vom 26. Juli 1930 (RGBI I 311) eingefügten - Vorschrift hat das Reichsversicherungsamt in der Grundsätzlichen Entscheidung Nr. 4782 (AN 1934 IV 285) folgendes ausgeführt: Ursprünglich habe man dem § 250 RVO einen neuen Absatz anfügen wollen, wonach der Innungskrankenkasse auch die Angestellten der eigenen Kasse angehören könnten. Gleiche Wünsche seien früher auch von den Ortskrankenkassenverbänden erhoben worden. Der Grund dieses Wunsches der Kassen, ihre eigenen Angestellten bei sich selbst zu versichern, habe offenbar in der Betriebsverbundenheit gelegen, die es den Kassen als unzuträglich erscheinen ließe, ihre Angestellten bei Krankheiten nicht in ihre eigene Fürsorge nehmen zu können. Bei den räumlich abgegrenzten Krankenkassen, also



- 6 -

bei den Orts- und Landkrankenkassen, bei denen sich die Kassenzugehörigkeit nach dem Beschäftigungsort richte, sei es häufig vorgekommen, daß Kassenangestellte nicht bei der eigenen Kasse versichert werden konnten, weil ihr Beschäftigungsort außerhalb ihres Bezirks lag. Diesen von den Kassen unliebsam empfundenen Zustand habe man durch die erwähnte Not-Verordnung beseitigen und allen Kassen gleichmäßig die Möglichkeit geben wollen, ihre Angestellten bei sich zu versichern (vgl. Erläuterungen der Not-Verordnung zur Sozialversicherung vom 26. Juli 1930 von Grieser, Sauerborn und Eckert, S.226).

Diese Erwägungen, insbesondere der Gedanke der "Betriebsverbundenheit" zwischen der Kasse und den bei ihr beschäftigten Arbeitnehmern, gelten in gleicher Weise auch für die Ersatzkassen. § 234 Abs. 2 RVO ist deshalb entsprechend auf sie anzuwenden. Das bedeutet, da die Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse grundsätzlich nur freiwillig begründet wird, daß die bei einer Ersatzkasse beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zwar nicht kraft Gesetzes ihre Mitglieder sind, ihr jedoch beitreten können (ebenso schon Grünwald/Kilian aaO Anm. 11 zu Art. 2 § 4 der 12. AufbauVO unter Hinweis auf einen Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 27. März 1936, abgedruckt in DOK 1936, 520 unter Nr. 2: "Wenn die Ersatzkassen wegen der bei ihnen beschäftigten Angestellten und Arbeiter nach dem für die reichsgesetzlichen Krankenkassen in § 234 Abs. 2 RVO ausgesprochenen Grundsatz verfahren, so habe ich dagegen keine Bedenken").

Der entsprechenden Anwendung der genannten Vorschrift auf die Ersatzkassen steht nicht entgegen, daß sie nach der 12./15. AufbauVO nur Personen aufnehmen dürfen, die im Zeitpunkt der Aufnahme in dem Bezirk wohnen und dem Mitgliederkreis angehören, für den die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Ersatzkasse als solche zugelassen ist; dabei dürfen Ersatzkassen für Angestellte nur Angestellte und Ersatzkassen für Arbeiter nur Arbeiter aufnehmen (Art. 2 § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der 12. AufbauVO idF der 15. AufbauVO). Zum Mitgliederkreis der Ersatzkassen im weiteren Sinne gehören, ohne Rücksicht darauf, wie der Kreis sonst abgegrenzt ist, auch die in § 234 Abs. 2 genannten Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten). Im übrigen ist der - anfänglich streng durchgeführte - Grundsatz, daß Angestellten-Ersatzkassen nur Angestellte und Arbeiter-Ersatzkassen nur Arbeiter als Mitglieder haben dürfen, später erheblich gelockert worden. Nach Art. 2 § 4 Abs. 1 Satz 4 der 12. AufbauVO - zunächst idF der 15. AufbauVO und jetzt des § 15 des Gesetzes vom 13. August 1952 (BGBl I 437) - ist nämlich die Mitgliedschaft von Arbeitern in Angestellten-Ersatzkassen (und umgekehrt von Angestellten in Arbeiter-Ersatzkassen) unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Daß § 234 Abs. 2 RVO einem bei einer Angestellten-Ersatzkasse beschäftigten Arbeiter den Beitritt zu seiner Beschäftigungskasse ermöglicht, verstößt mithin nicht gegen eine sonst ausnahmslos durchgeführte Regel.

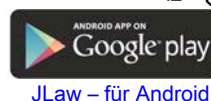
Daß die Ersatzkassen durch die Aufnahme von Arbeitnehmern, die bei ihnen beschäftigt sind, den für räumliche Bezirke gebildeten Ortskrankenkassen Mitglieder entziehen, ist der Klägerin allerdings zuzugeben. Der Zuständigkeitsbereich der Ortskrankenkassen wird indessen durch § 234 Abs. 2 RVO auch sonst eingeschränkt; so sind z. B. die bei einer Innungskrankenkasse beschäftigten Arbeitnehmer nicht Mitglieder der örtlich zuständigen AOK, wie dies an sich durch § 234 Abs. 1 i.V.m. § 250 Abs. 2 RVO vorgesehen ist, sondern sie gehören nach § 234 Abs. 2 RVO der Innungskrankenkasse als ihrer Beschäftigungskasse an. Ebenso wie in diesem Falle der Gedanke der Betriebsverbundenheit zwischen der Innungskrankenkasse und ihren Arbeitnehmern dem Schutz der örtlich zuständigen Ortskrankenkasse vor Mitgliederverlusten vorgeht, gilt dies auch im Verhältnis zwischen den Ortskrankenkassen und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

den Ersatzkassen. Daß § 4 Abs. 1 der 12./15. AufbauVO und die darin erfolgte "Festschreibung" des Mitgliederkreises der Ersatzkassen auch den Schutz der gesetzlichen Krankenkassen, insbesondere der Ortskrankenkassen, bezwecken, schließt mithin die entsprechende Anwendung des § 234 Abs. 2 RVO auf Ersatzkassen nicht aus. Zu dem gleichen Ergebnis wie der Senat ist - außer der angefochtenen Entscheidung - auch das LSG Baden-Württemberg in einem Urteil vom 8. Februar 1957 gelangt (SGb 1957, 252 mit insoweit zustimmender Anmerkung von Friede; ebenso ferner Peters, Handbuch der Krankenversicherung, 17. Aufl., Anm. 5c zu § 234 RVO; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 7. Aufl., S. 340c, 340d; Tietze, ErsK 1958, 56).

Gegen die Anwendung des § 234 Abs. 2 RVO im vorliegenden Fall spricht schließlich nicht, daß die Beigeladene G. als "Hausgehilfin" in einem Kinderheim der beklagten Ersatzkasse beschäftigt war. Nach § 435 RVO i.V.m. § 434 RVO in der Fassung, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl I 1433) galt, hatten zwar Hausgehilfen kein Recht auf Befreiung von der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse, wenn sie einer Ersatzkasse beitraten. Die Beigeladene war jedoch keine Hausgehilfin im Sinne dieser Vorschriften, weil sie nicht in einem "Haushalt", d.h. in einer durch familienhaftes Zusammenleben geprägten Gemeinschaft, sondern in einem Heim mit Anstaltscharakter beschäftigt war (vgl. Peters aaO Anm. 3a zu § 165a RVO; Grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts Nr. 5265, AN 1939 IV 81; SG Itzehoe, Breithaupt 1967, 639).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Da die Beigeladene G. somit zu Recht von der beklagten Ersatzkasse aufgenommen worden ist und von ihrem Befreiungsrecht nach § 517 RVO auch Gebrauch gemacht hat, ist sie bei der Klägerin als Mitglied ausgeschieden, wie die Vorinstanzen zutreffend ausgeführt haben. Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Dr. Langkeit

Spielmeyer

zugleich für den beurlaubten
Richter am Bundessozialgericht
Dr. Heinze

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)